

# Naturfreunde Schweiz Sektion Thun NFT



# Statuten 2002



## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name, Sitz .....	3
Art. 2	Zweck .....	3
Art. 3	Aufgabe und Tätigkeiten.....	3
Art. 4	Naturfreundehäuser .....	3
Art. 5	Mitgliedschaft .....	3
Art. 6	Die Organe .....	3
Art. 7	Die Hauptversammlung .....	4
Art. 8	Die Vereinsversammlung.....	4
Art. 9	Der Vorstand.....	5
Art. 10	Der Vorstandsausschuss.....	5
Art. 11	Die Rechnungsrevisoren .....	5
Art. 12	Kommissionen und Projektgruppen.....	6
Art. 13	Finanzielles.....	6
Art. 14	Statutenrevision .....	6
Art. 15	Das Geschäftsjahr .....	6
Art. 16	Protokollierung.....	7
Art. 17	Auflösung und Liquidation .....	7
Art. 18	Genehmigung und Inkrafttreten .....	7

## Revisionsvermerk

Rev. Nr.	Datum	Revisionsinhalt, Kurzbeschreibung	Autor
0.06	09. Mai 2001	Neuerstellung zur Vernehmlassung an die Mitglieder der NFT	Graf Kathrin Liechti Elisabeth Haldimann Erich Liebethal Kari
0.09	05.10.2001	Korrekturen aus Vernehmlassung und Vereinsversammlung vom September 2001	dito



Die vorliegenden Statuten der Sektion Thun basieren auf den Statuten der Naturfreunde Schweiz vom 1. Januar 2000.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche Form verwendet. Sie gilt ohne Einschränkung auch für Angehörige des weiblichen Geschlechts.

## Art. 1 Name, Sitz

- |     |   |             |
|-----|---|-------------|
| 1.1 | Unter dem Namen NFT Naturfreunde Schweiz, Sektion Thun besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. | <i>Name</i> |
| 1.2 | Das Rechtsdomizil der NFT ist 3600 Thun   | <i>Sitz</i> |
| 1.3 | Die NFT ist Mitglied der Naturfreunde Schweiz.  | <i>NFS</i>  |

## Art. 2 Zweck

Die NFT verfolgen die in den Statuten der NFS festgelegten Ziele:

- |     |  |   |
|-----|--|---|
|     |  | <i>Ziele</i>                                |
| 2.1 | Die Naturfreunde sind Menschen, die sportlich, gesellschaftlich, kulturell und ökologisch interessiert sind und eine sinnvolle Freizeitgestaltung anstreben. Sie fördern die Freundschaft, das Erleben der Natur und die Erhaltung der natürlichen Lebenswelt. | <i>Freizeit,<br/>Lebensraum</i>             |
| 2.2 | Die Freude an der Bewegung, die sportliche Aktivität, die Gesundheitsförderung, die Natur und der kulturelle Austausch sind zentrale Inhalte ihrer Tätigkeiten.  | <i>Sport, Gesundheit,<br/>Natur, Kultur</i> |
| 2.3 | Die Naturfreunde ermöglichen Begegnungen verschiedener Generationen aus allen sozialen und kulturellen Schichten.  | <i>Gesellschaft</i>                         |
| 2.4 | Die Naturfreunde setzen sich für Toleranz, demokratische Werte und die Grundrechte von Mensch und Natur ein.   | <i>Demokratie</i>                           |

## Art. 3 Aufgabe und Tätigkeiten

- |     |   |                       |
|-----|---|-----------------------|
| 3.1 | Die Naturfreunde lassen sich bei ihren Tätigkeiten vom sanften Tourismus, dem Breitensport und der Wahrnehmung von Natur und Kultur leiten.   | <i>Sport, Kultur</i>  |
| 3.2 | Die Naturfreunde erreichen ihre Ziele durch ein Aktivitätsprogramm und sie fördern mit den Naturfreundehäusern günstige Aufenthaltsmöglichkeiten und lebendige Begegnungsorte in der Natur. | <i>Zielerreichung</i> |

## Art. 4 Naturfreundehäuser

- |     |   |                        |
|-----|---|------------------------|
| 4.1 | Die Naturfreundehäuser haben den Grundsätzen, Zwecken und Zielen der Naturfreunde Bewegung zu dienen. | <i>Häuser</i>          |
| 4.2 | Das NFT-Häuserwesen wird in einem separaten Häuserreglement geregelt                                  | <i>Häuserreglement</i> |

## Art. 5 Mitgliedschaft

- |     |   |                                  |
|-----|---|----------------------------------|
| 5.1 | Mitglied bei den NFT können alle Personen werden, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren können.  | <i>Mitglied</i>                  |
| 5.2 | Alle Sektionsmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht.   | <i>Stimm- und<br/>Wahlrecht</i>  |
| 5.3 | Mitglieder werden durch die Vereinsversammlung aufgenommen  | <i>Aufnahme</i>                  |
| 5.4 | Mitglieder die ihren Verpflichtungen gegenüber den NFT nicht nachkommen oder deren Interesse zuwiderhandeln, können von der Sektion ausgeschlossen werden. Dagegen kann das Mitglied innert 60 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses bei der NFS-Schiedsstelle rekurrieren. Diese entscheidet endgültig. | <i>Ausschluss</i>                |
| 5.5 | Mitgliedschaft und Mitgliederbeiträge werden in einem von der HV der NFT genehmigten Mitgliederreglement geregelt.  | <i>Mitglieder-<br/>reglement</i> |

## Art. 6 Die Organe

- |     |  |
|-----|--|
| 6.1 | Die Organe der NFT sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Hauptversammlung (HV)</li> <li>• die Vereinsversammlung</li> </ul> |
|-----|--|



- der Vorstand
- der Vorstandsausschuss
- die Rechnungsrevisoren
- die Kommissionen und Projektgruppen

## Art. 7 Die Hauptversammlung (HV)

- 7.1 Die Hauptversammlung (HV) findet mindestens einmal jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Nennung der Geschäfte mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.
- 7.2 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden auf Beschluss der HV, des Vorstandes oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder - unter gleichzeitiger Nennung der zu behandelnden Geschäfte - schriftlich verlangt wird.
- 7.3 Die Hauptversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:
- Wahl der Protokollprüfer
  - Genehmigung des Protokolls der letzten HV auf Antrag der Protokollprüfer und der Jahresberichte
  - Genehmigung der Jahresrechnungen
  - Entlastung der Verantwortlichen
  - Festlegen der Mitgliederbeiträge
  - Festlegen der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes und der Kommissionen
  - Genehmigung des Budgets im Rahmen der Finanzplanung inklusive aller Sachgeschäfte mit finanziellen Verpflichtungen und Auswirkungen
  - Beschlüsse fassen über Kauf, Miete, Bau, Umbau, Vermietung oder Verkauf von Liegenschaften unter Vorbehalt von Bestimmungen der NFS
  - Wahlen (Vorstand, Revisoren, Kommissionen und Projektgruppen)
  - Genehmigung des Tätigkeitsprogramms für 1 Jahr (von HV zu HV)
  - Genehmigung von Reglementen
  - Statutenänderungen
  - Beitritt in, oder Austritt aus Verbänden, Organisationen oder Zweckgenossenschaften und wählen von entsprechenden Interessevertretern der NFT
  - Anträge der Mitglieder
  - Aufnahme von Mitgliedern
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Ehrungen
  - Auflösung des Vereins
- 7.4 Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich und begründet, mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung einzureichen.
- 7.5 Jede ordnungsgemäss einberufene HV ist beschlussfähig. Alle anwesenden Mitglieder haben das Stimm- und aktive Wahlrecht. Alle Mitglieder haben das passive Wahlrecht. Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.
- 7.6 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht wenigstens 1/3 der Stimmberechtigten geheime Wahlen oder Abstimmungen verlangen.
- 7.7 Sofern durch Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gilt bei Wahlen und Abstimmungen das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- 7.8 Die Protokollprüfer (in der Regel 3 Mitglieder) prüfen das Protokoll der HV innerhalb eines Monats. Das Protokoll muss anschliessend den Vereinsmitgliedern offen gelegt werden.

*Einladung mit  
Nennung der  
Geschäfte*

*Bedingungen für  
eine a.o. HV*

*Geschäfte*

*Anträge und  
Fristen*

*Beschlussfähigkeit,  
Wahl- und  
Stimmrecht*

*Wahlen  
Abstimmungen*

*Wahlen  
Abstimmung*

*Protokollabnahme*

## Art. 8 Die Vereinsversammlung

- 8.1 Die Vereinsversammlung dient zur Erreichung der Vereinszwecke, zur Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit unter den Mitgliedern. Die Durchführung richtet sich nach dem Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Die Vereinsversammlung hat keine finanziellen Kompetenzen.
- 8.3 Die Vereinsversammlung entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.

*Zweck und  
Durchführung*

*Kompetenzen*

*Neuaufnahme*



## Art. 9 Der Vorstand

9.1	Der Vorstand ist das Führungsgremium der NFT. Er vertritt die NFT gegen aussen.	<i>Funktion</i>
9.2	Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzen der von der HV getroffenen Beschlüsse</li> <li>• Tätigen von Investitionen und Ausgaben im Rahmen des bewilligten Budgets und innerhalb der Ausgabenkompetenzen</li> <li>• Erarbeiten der Jahresplanung und des Tätigkeitsprogramms</li> <li>• Erstellen des Budgets im Rahmen der Finanzplanung</li> <li>• Kassen- und Rechnungsführung des Vereins</li> <li>• Einzug der Mitgliederbeiträge gemäss der Beschlüsse der HV und der Vorgaben der NFS</li> <li>• Vorbereitung und Leitung der HV</li> <li>• Erlassen einer Geschäftsordnung</li> <li>• Ausarbeiten von Reglementen</li> <li>• Überwachen der Tätigkeiten von Kommissionen</li> <li>• Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Vereinstätigkeit</li> <li>• Aktive Werbung für die NF generell und für die NFT im Speziellen (Aktivitäten bekannt machen, Werbung neuer Mitglieder etc.)</li> </ul>	<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>
9.3	Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern <ul style="list-style-type: none"> <li>• Präsident</li> <li>• Kassier</li> <li>• Sekretär</li> </ul> <p>Auf Antrag des Vorstandes kann die HV weitere Vorstandsmitglieder wählen (z.B. Vizepräsident, Protokollführer, Kommissionspräsidenten, Informationsbeauftragter).</p>	<i>Zusammensetzung</i>
9.4	Die Mitglieder des Vorstandes, der Kommissionen und der Projektgruppen werden durch die HV gewählt. Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre für Vorstand und Kommissionsmitglieder. Sie sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar. Der Präsident, alle Kassiere, der Sekretär, die Kommissionspräsidenten und Projektleiter werden durch die HV bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand, die Kommissionen und Projektgruppen selber. Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig mehrere Aufgaben übernehmen.	<i>Amtsdauer, Konstituierung</i>
9.5	Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Sektion führen der Sektionspräsident oder ein Stellvertreter zusammen mit je einem weiteren Vorstandsmitglied, für Geschäfte der Kommissionen und für das Rechnungswesen zusammen mit dem Ressortleiter. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte Einzelunterschrift anordnen.	<i>Zeichnungsberechtigung</i>
9.6	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Hinsichtlich der Abstimmungsverfahren und der Stimmgleichheit gelten sinngemäss die in Art. 7.7 enthaltenen Bestimmungen.	<i>Beschlussfähigkeit</i>
9.7	Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden durch den Präsidenten oder einen Stellvertreter einberufen.	<i>Vorstandssitzungen</i>
9.8	Die Demission aus dem Vorstand ist 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.	<i>Demission</i>
9.9	Der Vorstand hat zudem alle übrigen Aufgaben oder Tätigkeiten zu Gunsten der NFT zu übernehmen, welche hier nicht ausdrücklich aufgeführt sind.	<i>Weitere Aufgaben</i>
<b>Art. 10 Der Vorstandsausschuss</b>		
10.1	Der Vorstandsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern des Vorstandes. Er wird durch den Vorstand konstituiert. In der Regel umfasst er die 3 durch das Gesetz vorgeschriebenen Vorstandsmitglieder.	<i>Anzahl, Konstituierung</i>
10.2	Der Vorstandsausschuss erledigt alle ihm vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben. Er erledigt dringliche Aufgaben in eigener Kompetenz	<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>
<b>Art. 11 Die Rechnungsrevisoren</b>		
11.1	Die Hauptversammlung wählt 4 Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von 4 Jahren und zusätzlich einen Ersatzrevisor. Jedes Jahr scheidet der amtsälteste Revisor aus. Der Ersatzrevisor wird ordentlicher Revisor und die HV hat einen neuen Ersatzrevisor	<i>Wahlmodus Amtsdauer</i>



zu wählen. Die HV kann nach Bedarf eine externe Fachstelle für die Revision beiziehen.	
11.2 Die Rechnungsrevisoren üben folgende Funktionen aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung des Kassa- und Rechnungswesens der Sektion und der Kommissionen</li> <li>• Prüfen ob die finanziellen Kompetenzen durch die verschiedenen Vereinsorgane eingehalten wurden.</li> <li>• Schriftliche Berichterstattung an die HV über das Ergebnis der Revision und Antragstellung zur Dechargeerteilung.</li> </ul>	<i>Aufgaben</i>
11.3 Die Rechnungsrevisoren sind jederzeit befugt, bei den Kassa- und Rechnungsführern eine Kassarevision durchzuführen.	
<b>Art. 12 Kommissionen und Projektgruppen</b>	
12.1 Zur Behandlung und Erfüllung von wiederkehrenden Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen (z.B. Touren- und Häuserkommission) und regelt deren Tätigkeit und Kompetenzen.	<i>Bildung von Kommissionen</i>
12.2 Die Amtsdauer der Mitglieder von Kommissionen richtet sich nach Art. 9.4	<i>Amtsdauer</i>
12.3 Zur Bearbeitung von einmaligen Aufgaben kann die HV - oder in dringlichen Fällen der Vorstand - Projektgruppen einsetzen und legt deren Ziele, Termine und Kompetenzen fest.	<i>Bildung von Projektgruppen</i>
12.4 Die Amtsdauer der Mitglieder von Projektgruppen richtet sich nach der Dauer der Projekte.	<i>Amtsdauer</i>
<b>Art. 13 Finanzielles</b>	
13.1 Für die Verbindlichkeit der Sektion haftet ausschliesslich deren Vermögen. Jede Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.	<i>Haftung</i>
13.2 Zur Finanzierung des Vereins dienen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitgliederbeiträge</li> <li>• Einnahmen aus den Tätigkeiten der Kommissionen</li> <li>• Einnahmen aus Veranstaltungen</li> <li>• Verschiedene Einnahmen (Spenden, Kapitalzinserträge etc.)</li> </ul>	<i>Einnahmen</i>
13.3 Der maximale Mitgliederbeitrag pro Jahr an die Sektion NFT (exklusive Beitrag an Regionalverbände und NFS) wird wie folgt festgelegt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Familien Fr. 25.00</li> <li>• Einzelmitglieder Fr. 15.00</li> <li>• Jugendmitglieder Fr. 10.00</li> </ul>	<i>Maximaler Mitgliederbeitrag</i>
13.4 Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins dürfen nur zur Erreichung des Vereinszweckes (siehe Art. 2) eingesetzt werden.	<i>Verwendungszweck</i>
13.5 Die Einnahmen aus dem Häuserwesen sind ausschliesslich für den Betrieb und den Unterhalt der Häuser einzusetzen.	<i>Häuserwesen</i>
13.6 Die Vereinsfunktionäre können angemessen entschädigt werden. Spesen und Auslagen sind gemäss Spesenreglement zu vergüten.	<i>Entschädigung</i>
<b>Art. 14 Statutenrevision</b>	
14.1 Grössere Änderungen und Totalrevisionen der Statuten bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit der an der HV gültig abgegebenen Stimmen und die Zustimmung des Vorstands der NFS. (Dazu gehören alle Änderungen mit finanziellen Auswirkungen oder Handänderungen exklusive Art. 13.3)	<i>Totalrevision</i>
14.2 Kleine Änderungen sowie redaktionelle Korrekturen der Statuten bedürfen einer einfachen Mehrheit der an der HV gültig abgegebenen Stimmen. (Dazu gehören alle Änderungen die Verbesserungen im allgemeinen Vereinsbetrieb ergeben ohne finanzielle Auswirkungen, sowie die Anpassung des maximalen Mitgliederbeitrages an die Sektion Thun gemäss 13.3) Solche Änderungen werden nach Genehmigung durch die HV dem Vorstand der NFS zur Kenntnis zugestellt.	<i>Kleine Änderungen</i>
<b>Art. 15 Das Geschäftsjahr</b>	
15.1 Das Geschäftsjahr der NFT dauert 12 Monate. Der Beginn und das Ende werden durch die HV festgelegt.	



**Art. 16 Protokollierung**

16.1 Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren und müssen den Vereinsmitgliedern offen zugänglich sein. *Beschlussprotokoll*

**Art. 17 Auflösung und Liquidation**

17.1 Eine ausserordentliche HV entscheidet über die Auflösung und Liquidation der NFS. Dies benötigt eine Zweidrittelmehrheit der an der a.o. HV gültig abgegebenen Stimmen. *Auflösung*

17.2 Das gesamte vorhandene Vermögen fliesst nach Deckung aller Verbindlichkeiten an die NFS oder an eine andere NF-Sektion oder Organisation der Naturfreunde zur Weiterführung des in Art. 2 festgelegten Zwecks. Das der NFS zur treuhänderischen Verwaltung überschriebene Vermögen soll während den folgenden 5 Jahren zur Unterstützung einer allfällig neu gegründeten Sektion derselben Region reserviert werden. Dieser Beschluss bedarf ebenfalls einer Zweidrittelmehrheit der an der a.o. HV gültig abgegebenen Stimmen. *Vermögensverwendung bei Auflösung*

**Art. 18 Genehmigung und Inkrafttreten**

- 18.1 Die vorliegenden Statuten wurden durch den Vorstand der NFS genehmigt.
- 18.2 Die vorliegenden Statuten wurden an der HV der Naturfreunde Schweiz, Sektion Thun vom 8. März 2002 genehmigt und treten nach Genehmigung durch die NFS in Kraft.
- 18.3 Mit Inkrafttreten der vorliegenden Statuten werden alle bisherigen Statuten hinfällig und ausser Kraft gesetzt.

Thun, 8. März 2002

Naturfreunde Schweiz, Sektion Thun

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Roger Monti

Kathrin Zimmermann

Genehmigt am .....2002

Naturfreunde Schweiz, der Vorstand

Der Präsident

Der Sekretär

Stephan Frischknecht

.....